

**Mitteilung des Senats vom 13. September 2016**

**Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 3 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes**

**– Stabilitätsbericht 2016 –**

Nach § 50 Absatz 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) überreicht der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 3 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme.





Freie  
Hansestadt  
Bremen

**BERICHT** zur Haushaltslage der  
Freien Hansestadt Bremen  
gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes  
- Stabilitätsbericht 2016 -



Die Senatorin für Finanzen

**Bericht zur Haushaltslage  
der Freien Hansestadt Bremen  
gemäß § 3 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes**

**Bremen, 06. September 2016**

Gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat „jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes“ auf Grundlage von Berichten der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die Freie Hansestadt Bremen legt im Folgenden hierfür den Stabilitätsbericht 2016 vor.

## **1. Vorbemerkungen**

- a. Gemäß § 4 Absatz 2 StabiRatG wird auf Grundlage der nachfolgend dargestellten Kennziffern und Schwellenwerte das Drohen einer Haushaltsnotlage geprüft. Die Haushalte der Freien Hansestadt Bremen befinden sich jedoch nicht in einer drohenden, sondern seit längerem in einer **bestehenden extremen Haushaltsnotlage**. Eine verbindliche Festlegung von Indikatoren und Schwellenwerten, die den Bestand einer Haushaltsnotlage definieren, ist jedoch immer noch nicht erfolgt. Die Freie Hansestadt Bremen stellt hierzu fest, dass die im nachfolgenden Bericht zur Analyse der aktuellen Lage und der mittelfristigen Entwicklung der Haushalte herangezogenen Kennzahlen eindeutig eine bestehende extreme Haushaltsnotlage Bremens belegen.
- b. Gleichwohl wird Bremen die **möglichen Eigenbeiträge zur Sanierung** seiner Haushalte leisten und damit die bestehenden Chancen zum Abbau der Neuverschuldung weiterhin nutzen. Der dem Stabilitätsrat parallel vorliegende Sanierungsbericht bildet die entsprechenden Eigenanstrengungen des Landes zum Abbau der Neuverschuldung insgesamt und maßnahmenbezogen ab.
- c. Eine **dauerhaft tragfähige Sanierung** der bremischen Haushalte setzt strukturelle Entlastungen, die im Rahmen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu beschließen sind und langfristig Optionen zur schrittweisen Lösung der Altschuldenproblematik eröffnen, voraus.
- d. Bei der Interpretation der bremischen Haushaltsdaten ab 2015 ist zu beachten, dass der bisher erfolgreich zurückgelegte Konsolidierungspfad des Stadtstaates zunehmend durch die enormen Herausforderungen, vor denen die bremischen Haushalte bei der Bewältigung der Kosten stehen, die für **Aufnahme und Integration von Flüchtlingen** aufzuwenden sind, überlagert wird. Die Planungsdaten, die diesem Bericht zugrunde liegen, gehen dabei ab 2017 von einer schrittweisen Abnahme der hohen Zugangszahlen der erwachsenen, im Familienverbund reisenden sowie unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge aus. Die noch zu quantifizierenden finanziellen Auswirkungen des gegenüber der Einschätzung zur Haushaltsaufstellung 2016/2017 aktuell geringeren Zuzugs von Flüchtlingen konnten hingegen noch nicht berücksichtigt werden.

## **2. Bericht über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen**

Am 30. Januar 2015 ist mit Art. 131a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) die landesverfassungsrechtliche Umsetzung der von Art. 109 Abs. 3 GG vorgesehenen Regelungen zur Beschränkung der strukturellen Nettoneuverschuldung in Kraft getreten. Die Regelung der weiteren Einzelheiten bleibt einem (einfachen) Gesetz überlassen, das noch zu verabschieden ist. Art. 131b BremLV fügt eine bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2019 geltende Ausnahmeregelung hinzu, wonach übergangsweise ein strukturelles Finanzierungsdefizit zulässig ist, soweit die gemäß Art. 143d Abs. 2 GG, dem Konsolidierungshilfengesetz und der hierzu geschlossenen Verwaltungsvereinbarung übernommene Konsolidierungsverpflichtung eingehalten wird.

Für das Haushaltsjahr 2015 galt bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung, also bis zum Ablauf des 29. Januar 2015, Art. 131a Satz 2 BremLV a. F., wonach die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen waren nach altem Recht zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie unter bestimmten Bedingungen nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen (Urteil vom 24. August 2011 – 1/11 –) zulässig. Insoweit hielt der Haushalt für das Haushaltsjahr 2015 die verfassungsrechtlichen Vorgaben ein.

Für das Haushaltsjahr 2015 galt für die Zeit ab 30. Januar 2015, dass das zulässige strukturelle Finanzierungsdefizit gemäß Art. 131b BremLV i.V.m. Art. 143d Abs. 2 GG, dem Konsolidierungshilfengesetz und der hierzu geschlossenen Verwaltungsvereinbarung nicht überschritten werden durfte. Auch insoweit hielt der Haushalt für das Haushaltsjahr 2015 die verfassungsrechtlichen Vorgaben ein.

Für das Haushaltsjahr 2016 gilt die Regelung in Art. 131a, 131b BremLV. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat im Haushaltsgesetz vom 21. Juni 2016 (Brem.GBI. S. 258) von der gesetzlich gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, wegen der im Flüchtlingszuzug begründeten außergewöhnlichen Notsituation eine Überschreitung des unter gewöhnlichen Umständen zulässigen strukturellen Finanzierungsdefizits zu beschließen. Diese Entscheidung wird sowohl auf Art. 131a Abs. 3 BremLV gestützt, so dass eine entsprechende Tilgungsregelung getroffen wurde, als auch auf Art. 131b BremLV, der über den Verweis auf Art. 143d Abs. 2 GG zur Anwendbarkeit des § 2 Abs. 2 Satz 2 KonsHilfG führt (begründeter Ausnahmefall). Eine eingehende Erläuterung findet sich in der Gesetzesbegründung (Bremische Bürgerschaft, Landtag, Drucksache 19/412, S. 29 ff.). Der Senat hat hierzu eine rechtliche Stellungnahme von Prof. Dr. Stefan Koriath, Ludwig-Maximilians-Universität München (Bremische Bürgerschaft, Landtag, Drucksache 19/413) eingeholt.

### 3. Bericht über die Haushaltsentwicklung

#### 3.1. Zeitraum 2014 / 2016

Für die zur Beurteilung der Haushaltslage ausgewählten Kennzahlen sind in **Tabelle 1** die Werte der Freien Hansestadt Bremen den jeweiligen Länderdurchschnitten und den speziell für die Stadtstaaten berechneten Schwellenwerten gegenüber gestellt.

Dabei ist zu beachten, dass insbesondere beim Schuldenstand die inhaltlich nicht zu begründende, extreme Überhöhung des Schwellenwertes für die Stadtstaaten (220 % statt 130 % des Länderdurchschnitts) einen rechnerischen Gestaltungsspielraum schafft, der bei sachgerechter Definition einer unter dem Aspekt drohender Haushaltsnotlage noch akzeptablen einwohnerbezogenen Schuldenstandes nicht bestehen würde.

Trotz dieser inhaltlich unbegründeten Methodik überschreitet der Stadtstaat Bremen seit Beginn der Kennzahlenermittlung in allen bisher abgeschlossenen Haushaltsjahren den jeweiligen Schwellenwert aller vier Kennzahlen deutlich. Dies dokumentiert formal eine immer wieder drohende, faktisch jedoch eine seit längerem **bestehende extreme Haushaltsnotlage** Bremens.

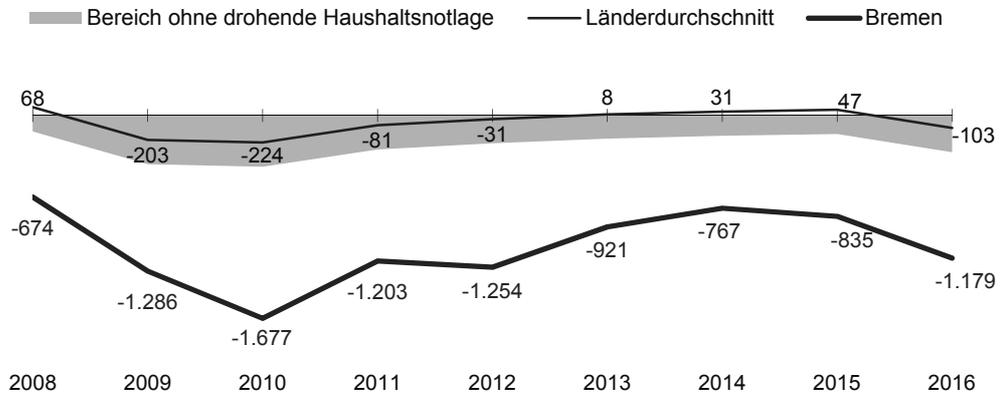
Tab. 1		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung
		Ist 2014	Ist 2015	Soll 2016	
<b>Struktureller Finanzierungssaldo</b>	€ je Einw.	-767	-835	-1.179	ja
	<i>Schwellenwert</i>	-169	-153	-303	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	31	47	-103	
<b>Kreditfinanzierungsquote</b>	%	14,2	11,3	14,9	ja
	<i>Schwellenwert</i>	4,0	2,3	3,7	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	-0,7	0,7	
<b>Zins-Steuer-Quote</b>	%	16,3	16,8	16,3	ja
	<i>Schwellenwert</i>	9,8	8,5	8,4	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	6,5	5,7	5,6	
<b>Schuldenstand</b>	€ je Einw.	29.708	31.989	32.823	ja
	<i>Schwellenwert</i>	15.164	14.935	15.044	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	6.893	6.789	6.838	
<b>Auffälligkeit im Zeitraum</b>				ja	

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen für Bremen und den Länderdurchschnitt die Entwicklung der vier Kennziffern seit 2008, wobei der Bereich, in dem die Haushaltsnotlage droht, von dem Bereich einer noch nicht kritischen Haushaltslage optisch abgesetzt ist.

Die Entwicklung der Kennzahlen dokumentiert dabei, dass trotz aller Haushaltsverbesserungen ab dem Beginn des Konsolidierungszeitraumes keine relevante Annäherung der bremischen Werte an den jeweiligen Bereich einer nicht-drohenden Haushaltsnot-

lage erfolgen konnte. Am aktuellen Rand ist zudem die hohe Belastung der Haushalte aufgrund der Flüchtlingsproblematik zu berücksichtigen.

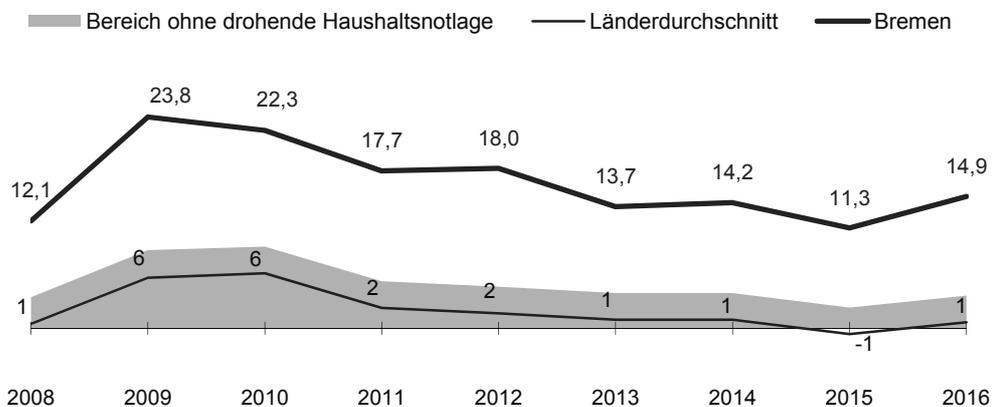
**Abb. 1: "struktureller" Finanzierungssaldo in € je Einwohner**



Zu beachten ist dabei, dass der „strukturelle Finanzierungssaldo“ in der hier abgebildeten Version weder im Ländervergleich noch im Zeitreihenvergleich wirklich aussagefähig ist. Der Stadtstaat Bremen hat als Konsolidierungsland die Auflage, das strukturelle Defizit des Haushalts 2010 in zehn gleich großen Schritten bis 2020 vollständig abzubauen und darüber gesondert zu berichten (Konsolidierungsbericht). Das in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund als zentrale Kennzahl für den Konsolidierungskurs definierte strukturelle Defizit weicht dabei erheblich von dem hier berechneten, ebenfalls als „strukturell“ bezeichneten Defizit ab, da die vorliegenden Daten weder die konjunkturelle Bereinigung der steuerabhängigen Einnahmen noch die unterschiedlichen Niveaus von außerhaushaltsmäßigen Finanzierungen über ausgegliederte Einheiten mit eigener Kreditermächtigung berücksichtigen.

Der Verlauf der nachfolgend dargestellten Kreditfinanzierungsquote (Abb. 2) korrespondiert weitgehend mit dem Verlauf des Finanzierungssaldos. Auffällig ist der hohe Abstand Bremens zum Schwellenwert des Bereichs einer nicht-kritischen Haushaltsslage sowie die Tatsache, dass sich der Länderdurchschnitt trotz Flüchtlingsproblematik seit Jahren um den Nullwert bewegt.

**Abb. 2: Kreditfinanzierungsquote in %**

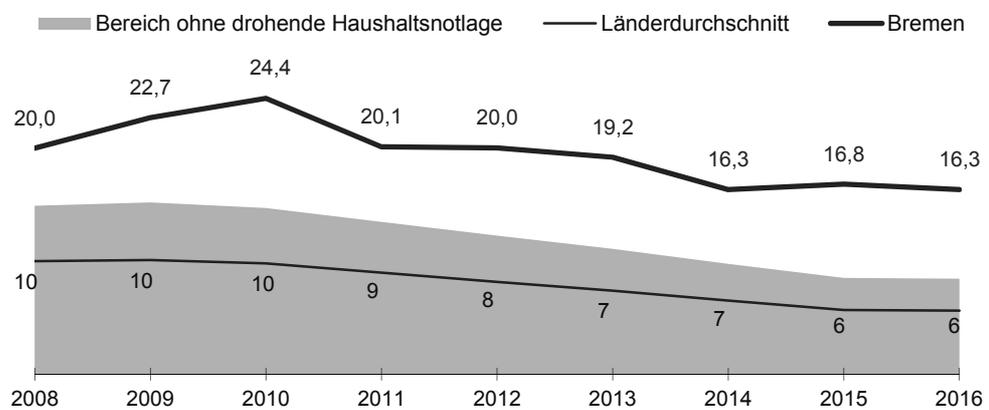


Zusammen mit der Zins-Steuer-Quote (Abb. 3) wurde die Kreditfinanzierungsquote vom **Bundesverfassungsgericht** 1992 als Indikator für das **Bestehen einer extremen Haushaltsnotlage** herangezogen.

Dabei wurde festgestellt, dass eine extreme Haushaltsnotlage auf jeden Fall besteht, wenn ein Land durchgängig eine mindestens 72 % höhere Zins-Steuer-Quote und eine mehr als doppelt so hohe Kreditfinanzierungsquote wie der Länderdurchschnitt aufweist. Unter anderem aufgrund der Annäherung der Kreditfinanzierungsquote der Ländergesamtheit an den Nullwert, weist Bremen bei dieser Kennziffer aktuell eine deutliche Überschreitung des damals vom Bundesverfassungsgericht herangezogenen Grenzwertes auf.

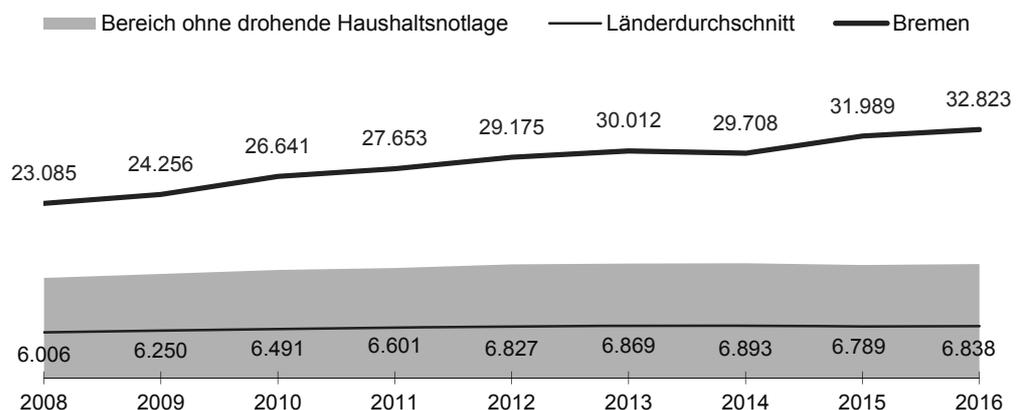
Auch die Zins-Steuer-Quote erfüllt mit einer aktuellen Überschreitung des Durchschnittswertes um ca. 190 % klar die damaligen Kriterien des Bundesverfassungsgerichts zur Feststellung einer extremen Haushaltsnotlage.

**Abb. 3: Zins-Steuer-Quote in %**



Bei der einwohnerbezogenen Schuldenentwicklung (Abb. 4) setzt sich die Entkopplung Bremens von den übrigen Ländern, die in ihren Haushalten z. T. bereits den Abbau des Schuldenstandes einleiten konnten, weiter fort. Aufgrund des zwar begonnenen, jedoch als Haushaltsnotlagenland nur schrittweise bis 2020 umzusetzenden Abbaus der Neuverschuldung entfernt sich Bremen damit auch weiter vom Schwellenwert einer nicht-drohenden Haushaltsnotlage, obwohl dieser für die Stadtstaaten mit 220 % des Länderdurchschnitts ein unbegründet hohes Niveau aufweist.

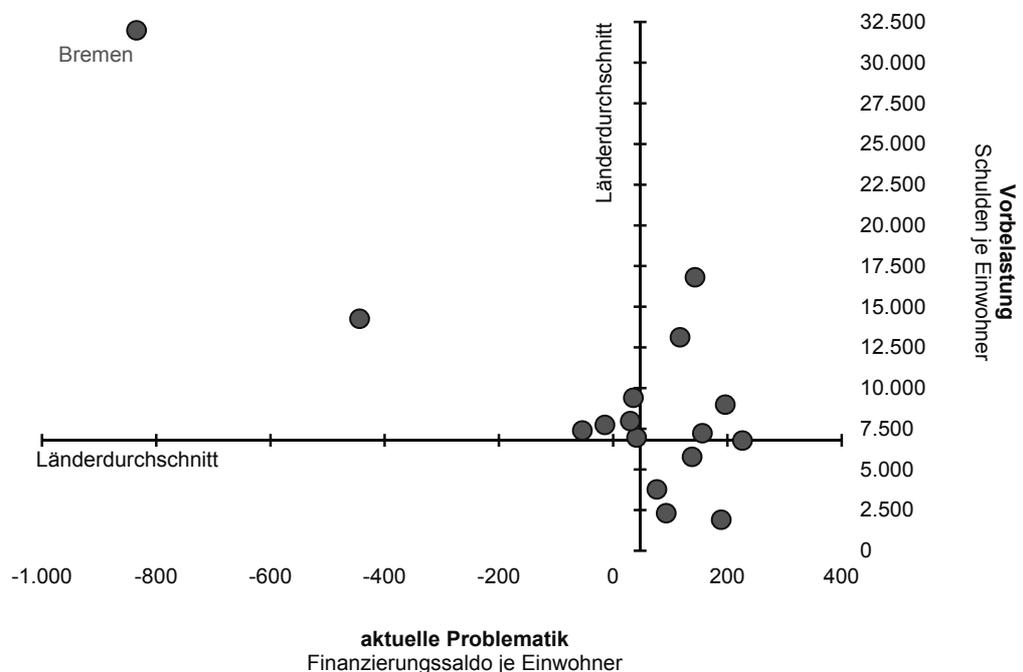
**Abb. 4: Schuldenstand in € je Einwohner**



Trotz wesentlicher Einschränkungen in der Aussagekraft der einzelnen Kennzahlen und Schwellenwertberechnungen zeigen die Länderdurchschnitts- und Schwellenwert-Vergleiche, dass Besonderheit und Grad der Problemlage der bremischen Haushalte sowohl die eher vergangenheitsorientierten Kennzahlen (Schuldenstand mit korrespondierender Zins-Steuer-Quote) als auch die Werte, die die zum Teil damit im Zusammenhang stehende aktuelle Haushaltslage beschreiben (Finanzierungssaldo mit korrespondierender Kreditfinanzierungsquote), betreffen.

Dies verdeutlicht in besonderem Maße die Abbildung 5 für das letzte abgeschlossene Haushaltsjahr. Die Koordinaten der Freien Hansestadt Bremen und deren Abstand zu den Länderdurchschnitten, aber auch zu allen anderen Ländern, im Sektor „überdurchschnittliche Schulden und überdurchschnittliches Defizit“ belegen dabei den **Grad der bestehenden extremen Haushaltsnotlage** Bremens.

**Abb. 5: Kennzahlen zur Ermittlung einer drohenden Haushaltsnotlage**



Nur vier Länder weisen 2015 eine deutlich überproportionale Vorbelastung (Schulden je Einwohner) auf, nur zwei dieser Länder verzeichnen auch eine stark überdurchschnittliche aktuelle Problematik (Finanzierungssaldo je Einwohner), wobei der bremische Haushalt – trotz aller bisherigen Erfolge im Konsolidierungskurs – im Vergleich zu allen anderen Ländern weiterhin die mit Abstand höchsten Belastungswerte aufweist.

### 3.2. Zeitraum 2017 / 2020 – Mittelfristige Finanzplanung

Die bremischen Daten der Tabelle 2 auf Seite 9 hinsichtlich der mittelfristigen Finanzplanung basieren auf dem Anschlag 2017 und den Finanzplanwerten ab 2018. Zum Verständnis und zur Interpretation der Daten dieses Finanzplanungszeitraums sind dabei folgende **Hinweise** erforderlich:

- a) Die ausgewiesenen strukturellen **Finanzierungssalden** bilden aufgrund der erheblich abweichenden Berechnungsmethode (vgl. Erläuterungen auf Seite 4) zwar nicht die Werte ab, die im Hinblick auf die Einhaltung der (Neu-) Verschuldungsgrenzen als relevante Maßstäbe zu betrachten sind. Deutlich erkennbar ist jedoch, dass die Mittelfrist-Planung des Landes konsequent auf den vorgegebenen **Abbaupfad des strukturellen Defizits** ausgerichtet ist, so dass ab 2019 eine Unterschreitung des Schwellenwertes verzeichnet wird.
- b) Auch die **Kreditfinanzierungsquote** unterschreitet in der Planung ab 2019 den jeweiligen Schwellenwert einer drohenden Haushaltsnotlage. Begünstigt wird dieses Ergebnis allerdings maßgeblich durch die nicht sachgerecht zu begründende deutliche Erhöhung des maßgeblichen Schwellenwertes im Finanzplanungszeitraum um mehr als die Hälfte gegenüber 2016 (vgl. Tabelle 2 auf Seite 9).
- c) Die **Zins-Steuer-Quote** und der einwohnerbezogene **Schuldenstand** überschreiten die gesetzten Schwellenwerte in allen Jahren **deutlich und dauerhaft**. Unerheblich wirkt sich hier aus, dass die vom Flächenländerwert abweichenden **Schwellenwertbildungen** für die Stadtstaaten nach bremischer Auffassung insbesondere bei der Kennzahl „Schuldenstand“ in der gewählten Größenordnung inhaltlich **nicht begründbar** vorgenommen wurden.
- d) Trotz teilweise deutlicher Verbesserungen des Finanzierungssaldos und der Kreditfinanzierungsquote bis 2020 weist der bremische Haushalt auch im Finanzplanungszeitraum bei allen vier Einzelkennzahlen eine Auffälligkeit hinsichtlich der drohenden Haushaltsnotlage auf.

### 4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Eine sogenannte „**Standardprojektion**“ soll dem Stabilitätsrat zusätzlichen Aufschluss über eine drohende Haushaltsnotlage des Bundes und/oder einzelner Länder sowie über entsprechende Prüfnotwendigkeiten geben. Errechnet wird hierzu, welche **Ausgabenwachsraten** bei einheitlicher Einnahmeentwicklung in den Projektionszeiträumen 2015/ 2022 und 2016/ 2023 einzuhalten sind, um am Ende des Projektionszeitraumes einen einwohnerbezogenen **Schuldenstand** in maximaler Höhe des festgelegten Schwellenwertes aufzuweisen. Diese Ausgabenwachsraten werden als kritisch eingestuft, wenn sie einen Schwellenwert unterschreiten, der sich für die **Ländergesamtheit** bei einer **Konstanzhaltung der Schuldenstandsquote** (Anteil der Schulden am nominalen BIP) des Ausgangsjahres der Projektion ergibt.

Die sich hieraus für die Freie Hansestadt Bremen ergebenden Werte sind in **Tabelle 3** (vgl. Zusammenfassung) den Länderdurchschnitten und den Schwellenwerten gegenüber gestellt.

Für die Freie Hansestadt Bremen, deren Zielsetzung im Konsolidierungszeitraum bis 2020 darin besteht, die Neuverschuldung der Haushalte schrittweise abzubauen, führt diese Modellrechnung zwangsläufig zu **völlig unrealistischen Ergebnissen**. Wie dargestellt und begründet, stellt schon die Einhaltung der Schuldengrenzen nach Artikel 109 GG angesichts der bestehenden Haushaltsnotlage und der nur begrenzten Gestaltbarkeit der betragsmäßig relevanten Haushaltspositionen für das Land Bremen eine extreme Herausforderung dar.

Dass die Freie Hansestadt Bremen aufgrund der erdrückenden Altschuldenlasten hierzu unter den derzeitigen Rahmenbedingungen aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, belegen auch die Ergebnisse dieser Standardprojektion: Ein jährlicher Ausgabenrückgang um 3,5 % würde bedeuten, dass Bremen **innerhalb von sieben Jahren** das **Ausgabenniveau** seiner Haushalte nominal **um 17 % verringern** müsste.

Hinzu kommt, dass die Annahmen der Standardprojektionen **Herausforderungen und Handlungsnotwendigkeiten** für den Stadtstaat Bremen sogar noch **erheblich verzerrt** und damit deutlich geringer als tatsächlich gegeben abbilden:

- Die **Überhöhung des Schuldenstand-Schwellenwertes** für die Stadtstaaten (220 % statt 130 % des Länderdurchschnitts) relativiert die tatsächliche Altschuldenproblematik Bremens unsachgemäß.
- Die undifferenziert ausgewiesenen Veränderungsraten der Gesamtausgaben bilden nicht ab, dass die bremischen Haushalte in stark überdurchschnittlichem Maße durch weitgehend **nicht gestaltbare Zinsausgaben** geprägt sind, die – auch bei Gewährung von Konsolidierungshilfen – allein aufgrund eines noch bis 2020 weiter steigenden Defizits der Haushalte weiter steigende Tendenz aufweisen werden. Entsprechend höher fallen die notwendigen Ausgabenbegrenzungen bei den **Primärausgaben** aus.

## 5. Zusammenfassung

Im Ergebnis bestätigt der Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 3 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage.

Alle Jahreswerte aller Kennzahlen der aktuellen Haushaltslage (2014 - 2016) überschreiten den Schwellenwert deutlich. Auch der Planungszeitraum (2017 - 2019) bestätigt eine drohende Haushaltsnotlage. Ohne eine Lösung der Altschuldenproblematik werden dabei – selbst bei optimistischen Annahmen im Planungszeitraum - auch weiterhin die Schwellenwerte der Indikatoren, die den Grad der strukturellen Vorbelastungen widerspiegeln (Zins-Steuer-Quote; Schuldenstand), dauerhaft und deutlich überschritten.

Zudem wird der Stadtstaat Bremen auch zukünftig die vorgegebenen Schwellenwerte der Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (vgl. Tab. 3) unterschreiten.

Allerdings dokumentiert die – bis auf den Schuldenstand – kontinuierliche Verbesserung aller Kennziffern im Finanzplanungszeitraum die Fortschritte des bremischen Gesamthaushalts. Dies verdeutlicht die Entschlossenheit, den Konsolidierungskurs der bremischen Haushalte auch unter schwierigen Rahmenbedingungen, die durch die Belastungen aufgrund der Flüchtlingskosten noch verschärft werden, konsequent weiter zu verfolgen.

Tab. 2	Aktuelle Haushaltslage					Finanzplanung				
		Ist 2014	Ist 2015	Soll 2016	Über- schreitung	2017	2018	Planung 2019	2020	Über- schreitung
<b>Struktureller Finanzierungssaldo</b>	€ je Einw.	-767	-835	-1.179	ja	-1.038	-612	-355	-158	ja
<i>Schwellenwert</i>		-169	-153	-303		-403	-403	-403	-403	
<i>Länderdurchschnitt</i>		31	47	-103						
<b>Kreditfinanzierungsquote</b>	%	14,2	11,3	14,9	ja	12,8	7,9	4,7	2,3	ja
<i>Schwellenwert</i>		4,0	2,3	3,7		7,7	7,7	7,7	7,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>		1,0	-0,7	0,7						
<b>Zins-Steuer-Quote</b>	%	16,3	16,8	16,3	ja	15,9	15,8	15,8	15,6	ja
<i>Schwellenwert</i>		9,8	8,5	8,4		9,4	9,4	9,4	9,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6,5	5,7	5,6						
<b>Schuldenstand</b>	€ je Einw.	29.708	31.989	32.823	ja	33.489	33.729	33.708	33.790	ja
<i>Schwellenwert</i>		15.164	14.935	15.044		15.244	15.444	15.644	15.844	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.893	6.789	6.838						
<b>Auffälligkeit im Zeitraum</b>		ja				ja				
<b>Ergebnis der Kennziffern</b>						Haushaltsnotlage besteht				

Tab. 3	Standardprojektion*)			
		Ausgaben- Zuwachsrate p.a.	Schwellenwert p.a.	Länderdurchschnitt p.a.
2015-2022	%	-2,7	1,4	4,4
2016-2023	%	-3,5	1,0	4,0

**Ergebnis der Projektion** **Haushaltsnotlage besteht**

\*) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Herausgeberin:

Die Senatorin für Finanzen  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-4072  
Fax: (0421) 496-2965  
Mail: [office@finanzen.bremen.de](mailto:office@finanzen.bremen.de)

Hinweise: Diese Veröffentlichung steht auf der Internetseite der Senatorin für Finanzen als PDF-Dokument zur Verfügung. Außerdem werden die Einzeldatensätze der kameralen Haushaltsdaten im Transparenzportal Bremen ([www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de)) veröffentlicht.